

Satzung Förderverein Berumerfehner Kirche e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Berumerfehner Kirche e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berumerfeh.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister mit Wirkung zum 01.01.2014 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des missionarischen Gemeindeaufbaus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfeh.
- (3) Der Satzungszweck wird vorrangig realisiert durch die Finanzierung einer Viertel Pfarrstelle.
- (4) Daneben können in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand weitere missionarische Projekte und weitere Personalstellen finanziert werden, sofern die Finanzierung der Pfarrstelle sichergestellt ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt in Schriftform.

- (2) Die Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung versagt werden, wenn begründet angenommen werden kann, dass der oder die Betreffende den Zielen des Vereins zuwider handeln wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung erfolgt in Schriftform. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet jedes Mitglied selbst.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin (kann auch als Schatzmeister/Schatzmeisterin bezeichnet werden) sowie dem Beisitzer/der Beisitzerin.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Kirchenvorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl selbst.
- (6) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, d. h. per Brief, Fax und/oder E-Mail, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch verspätet eingereichte Anträge zu behandeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von vier Vorstandsmitgliedern;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10% der Gesamtzahl der Mitglieder.

§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer/die

Protokollführerin und den Versammlungsleiter (die Versammlungsleiterin) des jeweiligen Organs zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Kontaktdaten, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Namen seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10% der Gesamtzahl der Mitglieder.
- (2) Die Auflösung bedarf der fristgerechten Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für religiöse Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Die Urfassung der Satzung wurde während der Gründungsversammlung des Vereins am 01.10.2013 in Berumerfehn beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich erfolgte am 15.01.2014 unter dem Registerblatt VR 200544

Der Verein ist mit Bescheid vom 15.11.2013 als gemeinnützig wegen Förderung der Religion durch das Finanzamt Norden anerkannt. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung religiöser Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.